

Geistiges Eigentum, Gemeineigentum und die Eigentumsfrage

Ein Plädoyer gegen geistiges Eigentum als Konzept

Vortrag im Rahmen der internationalen studentischen
Woche, Leipzig 2006

Prof. Dr. Hans-Gert Gräbe
Institut für Informatik, Uni Leipzig
<http://www.hg-graebe.de>

Internationale Akteure

- WIPO – World Intellectual Property Organization
 - gegr. 1996. Mitgliedsstaaten müssen gewisse Mindeststandards zum Schutz geistigen Eigentums umgesetzt haben
- RIAA – Recording Industry Association of America
 - .. to foster a business und legal climate that supports and promotes our members' creative and financial vitality.
- IPR – Intellectual Property Rights
 - etwa unterstützt durch den IPR Help Desk, eine Einrichtung im Auftrag der EU-Kommission
- DMCA – Digital Millenium Copyright Act
 - USA-Gesetz, welches die Rechte von Copyright-Inhabern deutlich ausweitet

Internationale Akteure

- TCP – Trusted Computing Group
 - 1999 von einem Konsortium großer Computerfirmen (Microsoft, HP, IBM, Compaq) als Nachfolger der TCPA gegründet
 - Ziel ist die Schaffung eines Industriestandards, um durch zentrale gesteuerte Überwachung („trust“ - Vertrauen) Manipulationssicherheit von Daten und Programmen auf dem PC zu erreichen.
- EU-Urheberrechts-Richtlinie 2001/29/EC
 - „Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“
 - Umsetzung der WIPO-Vorgaben

Internationale Akteure

- EU-Proposal COM(2003)46
 - „Proposal for a Directive on the Enforcement of Intellectual Property Rights“
- UrHG-Novelle Teil I, 2003
 - Umsetzung dieser Regelungen in bundesdeutsches Recht
- UrHG-Novelle Teil II, 2006 (in Arbeit)
 - Insbesondere umstritten das Recht auf Privatkopie sowie die bisherigen Ausnahmetatbestände für Lehre und Forschung (§ 52a, der zum Ende 2006 ersatzlos ausläuft, wenn der Gesetzgeber nicht reagiert)

Was bedeutet das?

Es wird damit eine der letzten Bastionen von Gemein-eigentum geschleift und zugleich die bisherige **frei-zügige Zugänglichkeit der Wissensschätze** der Menschheit in Frage gestellt.

Dies geschieht in einer Zeit, wo die **technischen** Möglichkeiten (digitale Verfügbarkeit, Internet) einen solchen freizügigen Zugang drastisch erleichtern.

Sie wenden sich damit gegen Konsequenzen für die Organisation unserer Gesellschaft, welche sich aus der **Weiterentwicklung der Produktivkräfte** ergeben.

Internationale Gegenkräfte

- EFF – Electronic Frontier Foundation
 - 1990 in den USA gegründete nichtstaatliche Organisation, die sich mit den Bürgerrechten im Cyberspace beschäftigt.
- FSF – Free Software Foundation
 - 1985 von Richard Stallman gegründete gemeinnützige Organisation zur Förderung und Produktion Freier Software, insbesondere des **GNU-Projekts**
- FSFE – Free Software Foundation Europe
 - europäischer Ableger, dessen Fokus eher auf der Koordinierung der Initiativen Freier Software sowie des Lobbying für diesen Ansatz in Europa liegt

Internationale Gegenkräfte

- CCC – Chaos Computer Club
 - Vereinigung technisch versierter Personen zur Sicherung der Freiräume für die weitere Entwicklung
- Das Oekonux-Projekt
 - Lassen sich Prinzipien der Entwicklung Freier Software auf andere Bereiche der Gesellschaft übertragen?
- Attac
 - besonders die Themenkreise 4 (Welthandel und WTO), 5 (TRIPS und Biopiraterie), 6 (GATS)
- Aktionsbündnis Urheberrecht (ABU)
 - HRK, DFG, MPG, Helmholtz-Gesellschaft, Wissenschaftsrat u.a. für wissenschaftsadäquates Urheberrecht
 - „Göttinger Erklärung“ (Nov. 2004)

Eigentum und Besitz

- Grundprinzip, welches hinter der neoliberalen Konstruktion „geistiges Eigentum“ steht:
 - Das Konzept des Eigentums ist ein konstituierendes Rechtskonstrukt dieser Gesellschaft und hat seine Regulationskraft tausendfach bewiesen.
 - Es ist deshalb zweckmäßig, dieses Konzept als „geistiges Eigentum“ auf den Bereich immaterieller Güter auszuweiten.
- Wie sehen die weiteren rechtstheoretischen Implikationen von Eigentum als Konzept aus? Schauen wir uns dies zunächst am Beispiel materiellen Eigentums an.

Eigentum und Besitz

- Rechtsnormative Abgrenzung schwierig. Grundlage ist BGB, Buch 3 – Sachenrecht (§§ 854 – 1296)
- § 90: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.“
- Besitzer ist, wer die **tatsächliche Gewalt** über die Sache innehat (§ 854)
 - Besitz ist also eine faktische Realität.
- Davon unterschieden werden **Rechte** an Sachen.
 - Eigentum = unbeschränktes dingliches Recht an einer Sache
 - Miete, Pfandrecht, Nießbrauch etc. = beschränktes dingliches Recht an einer Sache.
 - Grundlegende Unterscheidung zwischen Grundstücken und beweglichen Sachen.

Eigentum und Besitz

- Abschnitt 3: Eigentum
 - Wird nicht direkt definiert, sondern nur über Befugnisse des Eigentümers.
 - „Der Eigentümer einer Sache kann ... mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“ (§ 903)
 - Eigentum an einer beweglichen Sache wird in der Weise übertragen, dass der Eigentümer und der Erwerber sich über den Eigentumsübergang einigen **und** der Eigentümer dem Erwerber die Sache übergibt.
 - Vorschriften sind zwingenden Rechts, d.h. die Parteien können keine andere Übereignungsform vereinbaren als im Gesetz vorgesehen.

Eigentum und Besitz

- Besitz und Eigentum fallen auseinander: Beziehung zwischen Besitzer und Eigentümer wird als schuld-rechtliches Verhältnis (2. Buch BGB) geregelt.
 - Grundsätzlich dispositiv, d.h. die Parteien können anderes vereinbaren als im Gesetz steht.
- Das geht rechtstheoretisch auch gar nicht anders:
 - Überlasse eine Sache an eine andere Person, welche damit „mehr“ anfangen kann.
 - Die Behauptung, etwas effizient tun zu können, muss mit Verantwortung beladen werden, damit Gesellschaft überhaupt funktioniert.
- Also nicht „Eigentum verpflichtet“, sondern „Besitz verpflichtet“?

Eigentum und Besitz

- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis ist mit wenigstens drei Funktionen überladen:
 1. als privates Verhältnis über die Nutzung einer Sache, die nicht in meinem Eigentum steht;
 2. als vertrags-öffentliches Versprechen, etwas Nützliches effizient zu tun;
 3. als wettbewerbs-öffentliche Zuordnung der zur Realisierung des Versprechens erforderlichen Ressourcen.
- Der öffentliche Gebrauch der Vernunft zum Raisonieren (Kant) ist dabei nicht vorgesehen.

„Stehen auf den Schultern von Riesen“

Wissen ist anders:

- Wichtige Entdeckungen sind nie die Sache einzelner Personen
 - Beispiel: Die Entdeckung der Einsteinschen Gravitationsformel
- Wissen hat inneren Drang, öffentlich zu werden
 - Inhärente Exklusivität wie bei materiellen Gütern (Sache) gilt nicht, so dass sich der durch Besitztitel gesicherte exklusive Zugriff nicht auf „natürlichem“ Wege gewährleistet wird.
 - Wissen „vermehrt“ sich durch Weitergabe in einem gesellschaftsrelevanten Sinn

Geistiges Eigentum

- Geistiges Eigentum – allgemeiner: Eigentum an immateriellen Gütern – hat deshalb immer den Charakter von **Gestaltungsrechten**
- Historisch jungen Datums (max. 200 Jahre alt)
- Einziger Grund: Refinanzierungserfordernisse der immer größer werdenden Ressourcen, welche das „Raisonnieren“ bindet.
- Andererseits: Wissenschaft ist ein großes Puzzlespiel – die Puzzleteile müssen dazu freizügig zugänglich sein

Geistiges Eigentum

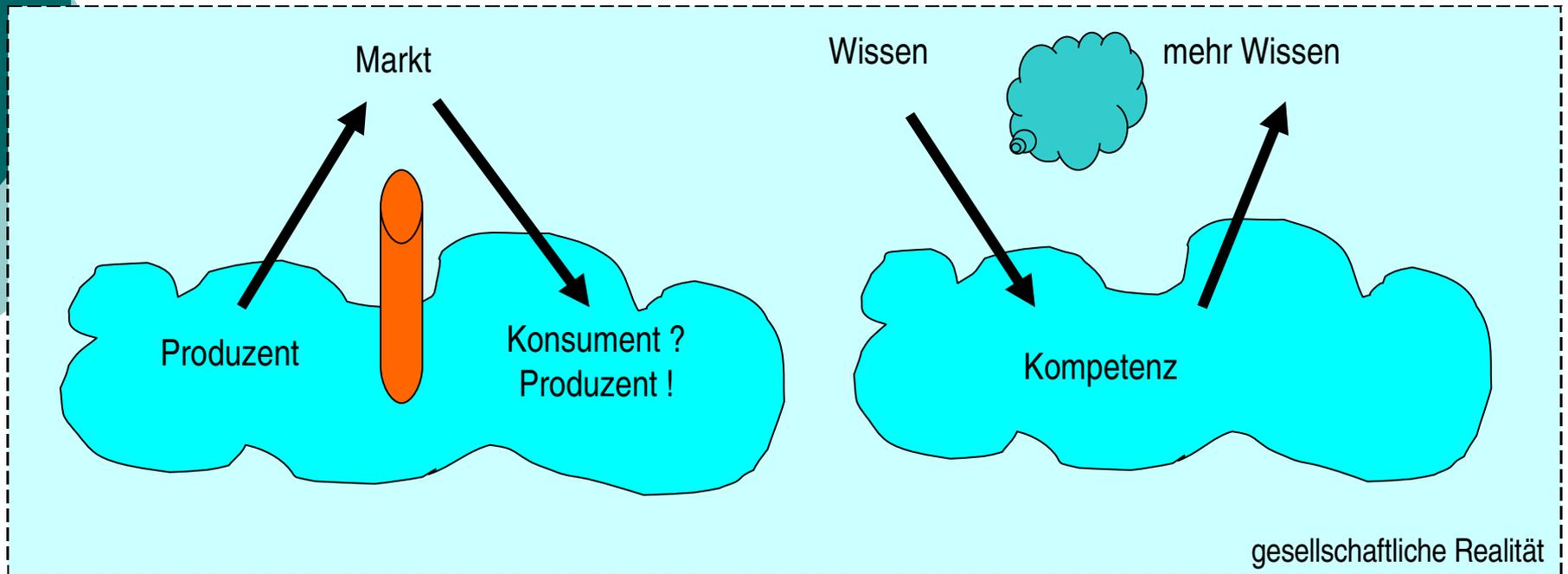
- Beschränkungen als geistiges Eigentum sind deshalb als **Abwägungstatbestand** zwischen ökonomischen Refinanzierungserfordernissen und freizügigem Zugang als Voraussetzung des Funktionierens von Wissenschaft auszugestalten.
- Dazu ist ein Blick auf die Sozialisierungserfordernisse von materiellen Produkten auf dem Markt (als Ergebnis des „privaten Gebrauchs der Vernunft im Handeln“) und von Ideen (als Ergebnis des „öffentlichen Gebrauchs der Vernunft im Raisonieren“) angezeigt.

Parallelen zwischen Wissen und produktiver Arbeit

Drei wesentliche Unterschiede in den Sozialisierungsanforderungen

- Das getauschte Wissen besitzen danach beide, es **vermehrt sich**
- Der Nutzen von interessantem Wissen lässt sich nicht vorab planen, er ergibt sich erst **a posteriori**
- Interessantes Wissen entfaltet seine volle Wirkung erst in unerwarteten, **vorab nicht bedachten Zusammenhängen**

Parallelen zwischen Wissen und produktiver Arbeit



Produktive Arbeit ist
**gesellschaftlich vermittelte
Individualität**

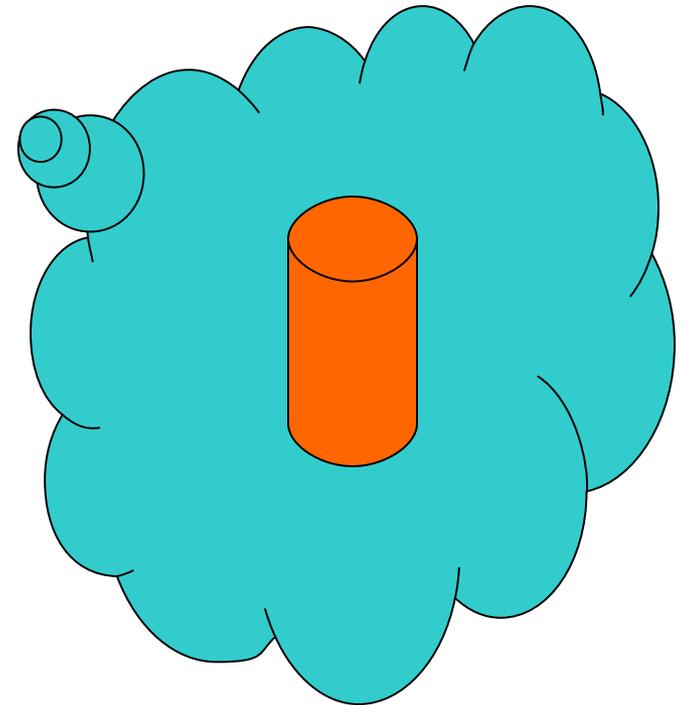
Wissen ist
**individuell vermittelte
Gesellschaftlichkeit**

Wissen als Infrastrukturleistung

Wissen ist Teil einer **Infrastruktur**, in welche produktive Aktivitäten (im engeren Sinne) **eingebettet** sind.

Infrastrukturelle Fragen erfahren eine deutliche Aufwertung als Fokus der Management-Aktivitäten

(Geschäftsprozessmodellierung, Qualitätsmanagement, CRM, B2B, B2C, Webservices usw.)



Information, Wissen und Vorteil: Zwei Ansätze

Frage: Wie kommt man in einer solchen Umgebung in eine vorteilhafte Position?
In welcher die eigenen Aufwendungen unter den durchschnittlichen liegen?

Informationsvorteil

Informationen anderer zu nutzen, ohne eigene
preiszugeben

„...sich vernetzen, ohne sich zu vernetzen ...“

Industriespionage und deren Abwehr

Kompetenzvorteil

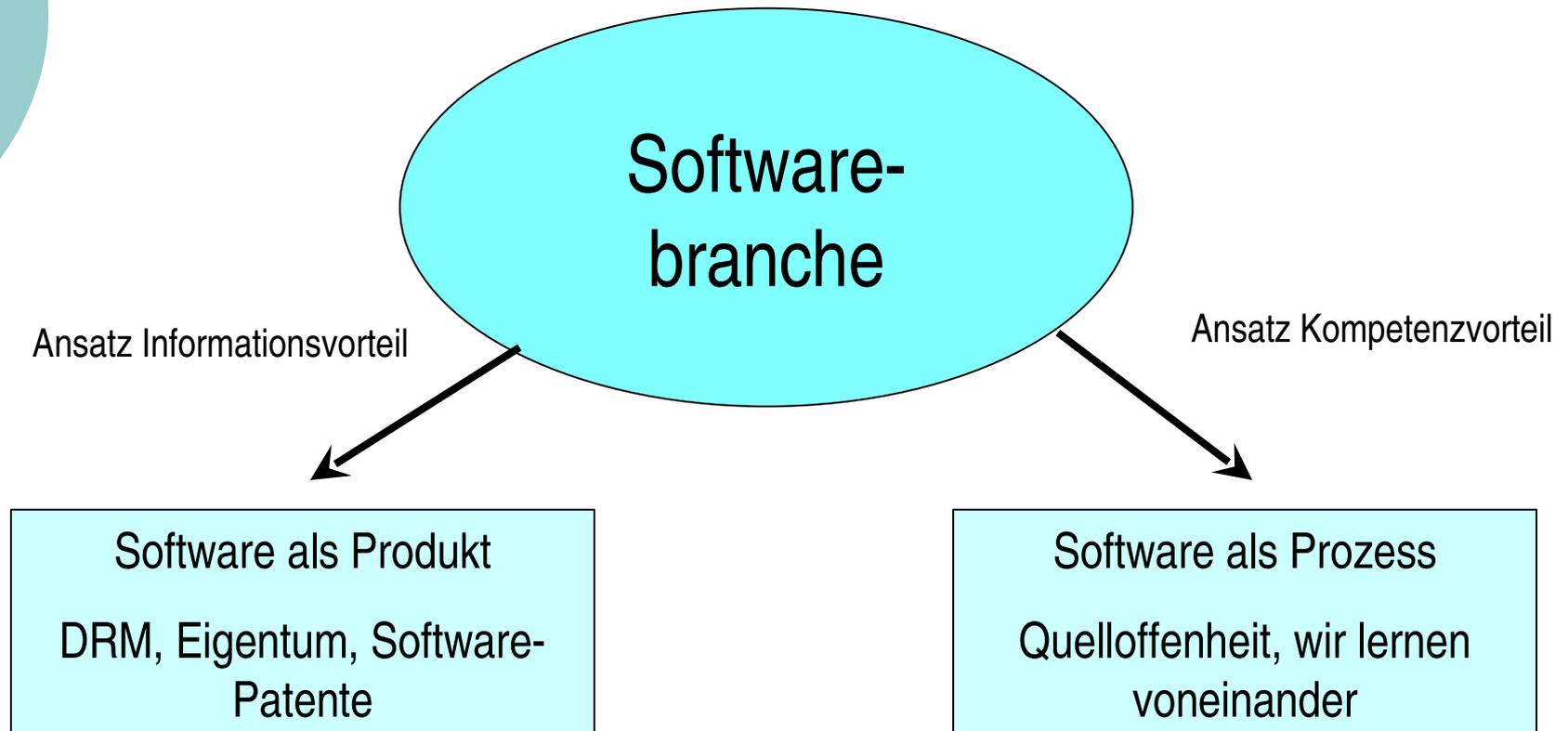
Vorteil aus der besonders guten
individuellen Kombination der allgemein
verfügbaren Wissens-bausteine

Reproduktion eines freizügig nutzbaren
Pools von Bausteinen

statischer Zugang

dynamischer Zugang

Beispiel Softwarebranche: Die Ansätze



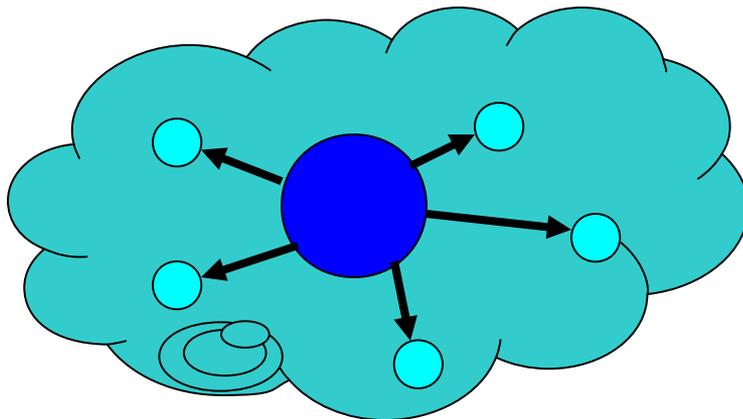
Beispiel Softwarebranche: Die Konsequenzen

Software als Produkt

monolithische Systeme

Marktführerschaft

Kathedrale

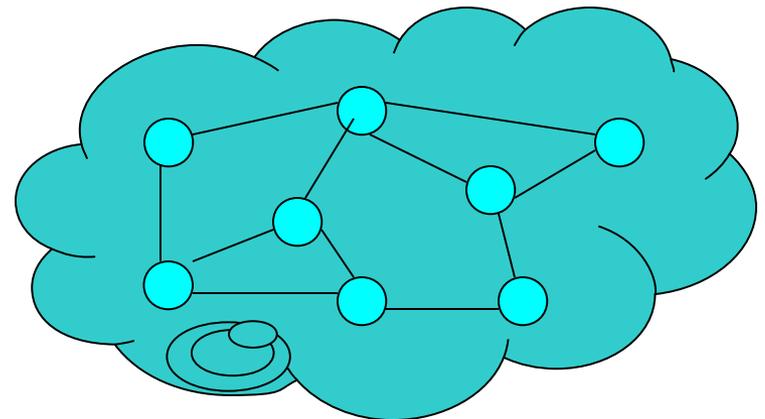


Software als Prozess

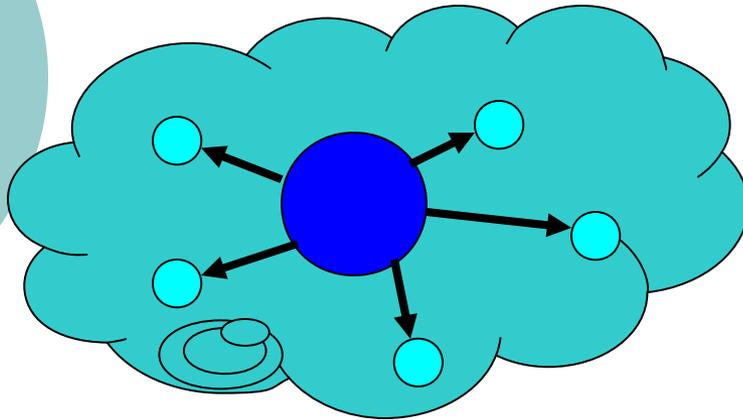
Komponententechnologie

kooperativer Ansatz

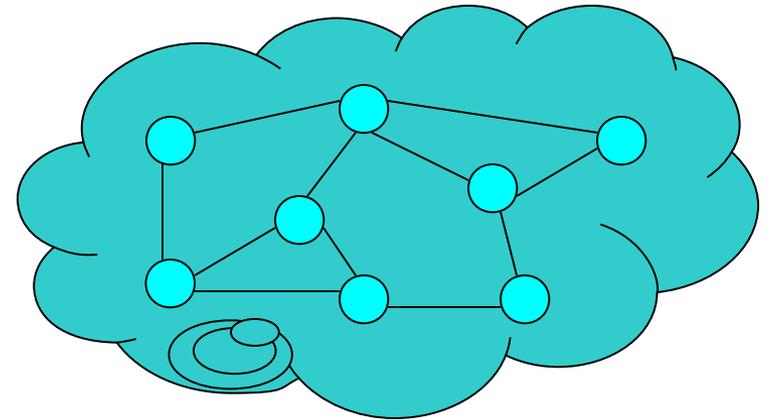
Basar



Die Konsequenz der Konsequenzen



Wiedergeburt der
„realsozialistischen“
gesellschaftlichen Struktur



Eine vollkommen neue,
kooperative gesellschaftliche
Struktur

Eigentum und Freiheit

- Eine kreative Gesellschaft ist nur möglich, wenn die Wissensbausteine möglichst freizügig zugänglich sind und frei rekombiniert werden können.
- Heute beginnen sich zwei bürgerliche Ideale gegeneinander zu wenden: Das bürgerliche Eigentum wird immer mehr zum Hemmschuh für die Entfaltung der bürgerlichen Freiheit.
- Dies wird besonders deutlich an den vordersten Fronten, in den Modi der Produktion materieller und immaterieller „Güter“.

Kreative vs. instrumentelle Macht

Beispiele:

- GPL und Freie Software – zur Dynamik wissensintensiver ingenieurtechnischer Artefakte im Computerbereich
- Das Ringen um die Kontrolle der Fachinformationssysteme
- Das Google Print Projekt
- Creative Commons

Zusammenfassung

Die heutige Zeit ist aufgeladen mit den widerstreitenden Perspektiven dieser beiden Sozialisierungsformen

Die ursprünglich progressive Regulationsmacht des Marktes (der abstrakten Wertform des Geldes) versagt immer mehr und gerät zunehmend in Widerspruch zu den **funktionalen** Erfordernissen der Wissensgesellschaft (der Reproduktion der Vielzahl der sich in individuellen Kompetenzen widerspiegelnden dinglichen Logiken).